

# Auhof

TALSTRASSE 11  
5106 AU-VELTHEIM  
TEL. 062 893 09 20

## Merkblatt

### **Neue Adresse**

Melden Sie der Post Ihre neue Adresse.

### **Besucher**

Besucher sind herzlich willkommen. Die entsprechenden Aufenthaltsräume mit Kaffee, Tee und anderen Getränken stehen auch Ihren Besuchern zur Verfügung. Sie können sich auch gerne bedienen und Getränke für Ihren Besuch auf Ihr Zimmer nehmen.

### **Fernseher und Radio, Telefon**

Fernseher und Radios können gemietet werden. Die Kabelanschlussgebühren sind im Preis inbegriffen. Die Konzessionsgebühren trägt der Bewohner. Jedes Zimmer verfügt über einen Telefonanschluss.

### **Bett**

Wir stellen Ihnen bei Bedarf ein Pflegebett zur Verfügung.

### **Möbel**

Sie sollen sich in Ihrem neuen Heim wohl und zu Hause fühlen. Eigene Möbel, Lampen und Bilder dürfen Sie gerne mitbringen und Ihr Zimmer gemütlich einrichten. Falls Sie auf eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl angewiesen sind, bedenken Sie, dass Möbel auch Hindernisse sein können.

### **Wertgegenstände und Bargeld**

Wertgegenstände und Bargeld gehören an einen sicheren Ort. Das Aufbewahren im Zimmer erfolgt auf eigene Verantwortung.

## **Kleider / Wäsche**

Alle Kleidungsstücke sind mit Namenetiketten zu versehen. Die Reinigung von Kleidungsstücken, die eine Handwäsche oder chemische Reinigung benötigen, ist selber oder durch Angehörige zu besorgen. Auf Wunsch können sie durch uns gegen separate Verrechnung in Auftrag gegeben werden.

## **Coiffeur, Fusspflege und Physiotherapie**

Gerne vereinbaren wir für Sie einen Termin (auch als Hausbesuche).

## **Versicherungen**

Eine Hausratversicherung benötigen Sie, wenn Sie speziell wertvolle Möbel, Antiquitäten, Gemälde usw. besitzen. Eine Privathaftpflichtversicherung betrachten wir als notwendig.

## **Finanzierung**

Unsere Leistungen werden unabhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen verrechnet.

Der Aufenthalt im Auhof kann aus folgenden Quellen finanziert werden:

- AVH-Rente und IV-Rente
- Rente einer Pensionskasse
- Eigenes Vermögen, eigene Reserven
- Rückerstattung des Krankenkassenbeitrages
- Ergänzungsleistungen
- Hilflosenentschädigung

### Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe.

### Hilflosenentschädigung

Sie können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- Sie in schwerem oder mittel schwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Körperpflege, Essen etc. dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Für das Ausfüllen der Anträge vermitteln wir den kostenlosen Dienst der Pro Senectute.